

Hauptamt si/ac

Biberach, 06.12.2013

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 240/2013

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat		16.12.2013	0	0	0

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

I. Beschlussantrag

Die neue Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird beschlossen (s. Anlage 1 zu dieser Drucksache).

II. Begründung

1. Ehrenamtliches Engagement soll gewürdigt werden

Das Ehrenamt genießt in Biberach einen hohen Stellenwert. Ob in den politischen Gremien, der Kinderbetreuung, der Jugend-und Sozialarbeit, in Kultureinrichtungen oder dem Sportverein – die zahlreichen ehrenamtlich Tätigen erbringen wichtige Leistungen für das Gemeinwesen und stärken mit ihrem Engagement den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die Stadt weiß um die Bedeutung des Ehrenamts und möchte es entsprechend würdigen. Hierzu zählt auch eine angemessene und transparente Regelung der Entschädigungszahlungen für ehrenamtlich engagierte Bürger.

Die derzeitige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit stammt aus dem Jahr 1979 und wurde zuletzt 2002 geändert. Bei der turnusgemäßen Überprüfung im Jahr 2007 wurde von Seiten der Gremien kein Veränderungsbedarf gesehen. Nun erfolgte eine erneute Überprüfung der Satzung, bei der eine moderate Anhebung der Entschädigungssätze angestrebt, gleichzeitig aber am bisherigen Modell der nach Stunden gestaffelten Entschädigungszahlungen für Stadträte festgehalten werden soll.

2. Ehrenamtliche Entschädigung soll vereinheitlicht und vereinfacht werden

Neben den Stadt- und Ortschaftsräten gibt es noch eine Reihe weiterer Personen, die auf Basis von § 15 GemO für ehrenamtliche Tätigkeiten bestellt werden, z.B. Wahlhelfer. Darüber hinaus engagieren sich auch Personen, deren Entschädigung nicht über diese Satzung geregelt wird, sondern durch einen eigenen Gemeinderatsbeschluss, z.B. Betreuer an Biberacher Schulen.

In der jüngsten Vergangenheit kam es zu einer Beanstandung seitens der GPA, die die oben genannten Betreuer als ehrenamtlich Tätige nach § 15 GemO aufgefasst und in diesem Zusammen-

. . .

hang unter anderem eine Vereinheitlichung der Entschädigungssätze angemahnt hat. Dieser Forderung soll mit Vorlage der neuen Satzung nachgekommen werden.

III. Änderungen

Bisherige und neue Regelungen für Stadträte

	Bisher	Neu	
Monatlicher Pauschalbetrag	12€	50€	
Entschädigung nach Zeitaufwand			
bis zu 2 Stunden:	24 €	30 €	
bis zu 5 Stunden:	36 €	45 €	
bis zu 7 Stunden:	48 €	55€	
über 7 Stunden (Tageshöchstsatz):	54 € (Tageshöchstsatz)	65 € (Tageshöchstsatz)	
Entschädigung für die ehrenamtliche	24€	30 €	
Stellvertretung des Oberbürgermeisters			
Zusatzentschädigung für Fraktions-	150 € pro Monat	25 € pro Monat pro Frak-	
vorsitzende		tionsmitglied, mindes-	
		tens 200 €	

Die Entschädigung ehrenamtlicher Stadträte erfolgte in Biberach bisher auf vier Pfeilern: Einem monatlichen Pauschalbetrag, einem nach Stunden gestaffelten Sitzungsgeld, einer Entschädigungszahlung für die Vertretung des Oberbürgermeisters sowie einer Zusatzzahlung für die Vorsitzenden der Ratsfraktionen. Aufgrund der bisherigen Signale aus den Reihen des Gemeinderats schlägt die Verwaltung keinen Systemwechsel vor, sondern nur eine Anpassung der Höhe der Entschädigungssätze.

Regelung für Ortschaftsräte

Die Entschädigung der Ortschaftsräte erfolgt ebenfalls nach Zeitaufwand. Zugrunde gelegt werden dieselben Stundensätze wie für Stadträte, allerdings ohne den monatlichen Pauschalbetrag.

Neue Regelung für sonstige ehrenamtlich Tätige

Sonstige ehrenamtlich Tätige, die auf Basis von § 15 Gemeindeordnung bestellt wurden, sollen ebenfalls eine einheitliche Entschädigung erhalten, die sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme bemisst. Die Stundensätze sollen dabei knapp unterhalb jener für Stadt- und Ortschaftsräte liegen, um damit deren in der Regel mehrjähriges Engagement auch finanziell etwas aufzuwerten.

Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten je angefangene Stunde 8 €, der Tageshöchstsatz beträgt 60 €.

Regelung für Wahlhelfer

Für diese Gruppe gab es bisher keine ausdrückliche Regelung in der Satzung. Ihnen wurde analog zur aktuellen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit jeweils pauschal der Tageshöchstsatz gewährt. Dies ist auch gerechtfertigt. Eine Dienstschicht für den Wahlhelfer beträgt mindestens 5 Stunden (Zweischichtbetrieb bei einer Wahlzeit von 8 bis 18 Uhr). Hinzu kommt die erforderliche Zeit für die Ermittlung des Wahlergebnisses und die Anrechnung einer pauschalen Wegezeit. Da die Auszählung bei jeder Wahlart unterschiedlich lange dauert und

. . .

auch zwischen den Wahllokalen stark variieren kann, soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch künftig einheitlich der Tageshöchstsatz ausbezahlt werden.

Der Vollständigkeit halber wurden Wahlhelfer nun in die Satzung aufgenommen. Sie sollen pauschal mit dem Tageshöchstsatz für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten in Höhe von 60 € entschädigt werden.

IV. Vergleich zu anderen Städten

Die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger kann, wie der Vergleich verschiedener Städte (s. Anlage 2) zeigt, auf ganz unterschiedliche Art und Weise erfolgen. Was die Höhe der Gesamtentschädigung von Gemeinde- und Ortschaftsräten anbelangt, liegt Biberach mit den vorgeschlagenen Sätzen im oberen Mittelfeld der Städte, bei der Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen nimmt Biberach sogar eine der Spitzenpositionen ein. Lediglich Friedrichshafen, Backnang und Göppingen verfügen seit den jüngsten Satzungsänderungen über ähnlich hohe Entschädigungssätze. Da wir davon ausgehen, dass diese Sätze dann mindestens fünf Jahre Gültigkeit haben werden, halten wir die vorgeschlagenen Anpassungen für angebracht.

V. Alternative

Als Alternative zu der nach Stunden gestaffelten Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder wäre auch ein stärker pauschaliertes Abrechnungsmodell denkbar. Hierbei würden die Mitglieder des Gemeinderates für jede Sitzungsteilnahme eine einheitliche Entschädigung erhalten. Mit diesem Modell - wie es bereits im Jahr 2007 vorgeschlagen wurde -, könnte die Abrechnung der ehrenamtlichen Entschädigung erheblich vereinfacht werden.

VI. Kosten

Aufgrund der komplizierten Abrechnungsmodalitäten lassen sich die mit der Satzungsänderung verbundenen Kosten nur abschätzen. Für die Mitglieder des Gemeinderates rechnen wir mit jährlichen Ausgaben von künftig rund 113.000 € (Zum Vergleich: Im Jahr 2012 wurden rund 78.000 € ausbezahlt).

Simon

Anlagen

- 1 Satzung für die ehrenamtliche Entschädigung Neufassung 2013
- 2 Umfrage 2012 Städtevergleich Ehrenamtliche Entschädigung